

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2277/2020**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 16.06.2020

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Lutz Hiestermann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

**Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Hiestermann vom 16.06.2020 - Bürgerantrag
"2035Null - klimaneutrales Gießen" -**

Anfrage:

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen, Frau Grabe-Bolz, hat in der Gießener Allgemeinen vom 15.5.2020 eine vom Stadtparlament beschlossene Klimaschutzsatzung mit der Begründung abgelehnt, dass es *"für eine verbindliche Festlegung des Ziels der Klimaneutralität 2035 »für alle Bürger« nämlich an einer Rechtsgrundlage fehle"*. Diese Aussage unterstellt, dass in dem Ziel der Klimaneutralität der Kampagne 2035Null der private Konsum (und mit "für alle Bürger" kann wohl kaum etwas anderes gemeint sein) einbezogen sei. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die einzigen Zahlen, die es zu den Treibhausgasemissionen Gießens gibt, sind die im Energiebericht 2018 der SWG veröffentlichten Werte, die nach dem BSKO-Standard erhoben wurden bzw. werden. Die Kampagne 2035Null hat sich in der Forderung nach Klimaneutralität immer nur auf diese Zahlen bezogen. Zudem bilanziert die BSKO-Systematik nach dem Territorialprinzip. D. h. die mit dem privaten Konsum, mit privaten Reisen etc. verbundenen Emissionen sind in der BSKO-Zahl für Gießen nicht enthalten. In einem offenen Brief der im Bündnis 2035Null vertretenen Organisationen wurde die OB am 18.5.2020 aufgefordert, ihre offensichtlich falsche Darstellung öffentlich zu korrigieren. Dieser Forderung ist die OB bisher nicht nachgekommen.

„War der OB zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Verlautbarung am 15.5.2020 bekannt, dass der Bürger/-innen-Antrag 2035Null den Privatkonsum nicht beinhaltet, sondern sich

auf die im Energiebericht der Stadtwerke genannten, nach der BSKO-Systematik erhobenen Emissionswerte bezieht? Wenn ja, warum hat die OB die Ablehnung einer Satzung falsch begründet?

Wenn diese wesentliche Komponente des Bürger/-innen-Antrags der OB nicht bekannt war, warum hat sich die OB nicht vor ihrer öffentlichen Aussage entsprechend informiert?

Wenn diese Begründung obsolet ist, welche inhaltliche Begründung gibt es dann dafür, entgegen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2019 keine Satzung oder ein ähnliches rechtsverbindliches Instrumentarium zu verabschieden?"